

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1C_383/2011

Urteil vom 28. September 2011
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Raselli,
Gerichtsschreiber Haag.

Verfahrensbeteiligte
X. _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beat Schelbert,

gegen

Gemeinderat Freienbach, Postfach 140, 8808 Pfäffikon, vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Weber,

weitere Beteiligte:
Korporation Pfäffikon, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Thomas Hiestand.

Gegenstand
Planungs- und Baurecht (Teilzonenplan Steinfabrikareal; Wiederholung Auflage- und
Einspracheverfahren),

Beschwerde gegen den Entscheid vom 6. Juli 2011 des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz,
Kammer III.

Sachverhalt:

A.

Das Steinfabrikareal liegt in der Hafenzone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der
Gemeinde Freienbach. 1994 kaufte die Korporation Pfäffikon einen grossen Teil der zu diesem Areal
gehörenden Grundstücke. Sie räumte X. _____ ein Kaufsrecht für eine Baurechtsparzelle auf dem
Areal ein.

Nachdem die Stimmberechtigten der Gemeinde Freienbach eine Einzelinitiative zur Umzonung des
Steinfabrikareals im November 2006 angenommen hatten, legte der Gemeinderat Freienbach am 2.
November 2007 einen Teilzonenplan sowie eine Änderung des Baureglements auf. Im Wesentlichen
sollte damit das bisher der Hafenzone zugeordnete Areal der Zone für öffentliche Parkanlagen
zugewiesen werden.

Eine gegen diese Zonenplanänderung von X. _____ eingereichte Einsprache hiess der
Gemeinderat teilweise gut und wies das Steinfabrikareal teilweise der Hafenzone und teilweise der
Zone für öffentliche Parkanlagen zu. Eine dagegen gerichtete Beschwerde von X. _____ wies der
Regierungsrat des Kantons Schwyz am 30. Juni 2009 ab. X. _____ gelangte an das
Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, das seine Beschwerde mit Entscheid vom 22. Dezember
2009 abwies. Am 24. Dezember 2009 stellte er beim Verwaltungsgericht ein Ausstands- und
Ablehnungsbegehren gegen die Gerichtsschreiberin des Verwaltungsgerichts Prisca Reichlin Brügger.
Am 8. Januar 2010 versandte das Verwaltungsgericht den Entscheid vom 22. Dezember 2009.

B.

Im Februar 2010 legte der Gemeinderat den abgeänderten Teilzonenplan auf. Eine Einsprache von
X. _____ wies er am 27. Mai 2010 ab. Dagegen führte X. _____ am 29. Juni 2010 Beschwerde
beim Regierungsrat und erneuerte gleichzeitig sein Ausstands- und Ablehnungsbegehren gegen die
Gerichtsschreiberin vom 24. Dezember 2009. Der Regierungsrat überwies die Beschwerde als

Sprungbeschwerde dem Verwaltungsgericht. Dieses wies das Ausstands- und Ablehnungsbegehren mit Zwischenentscheid vom 28. Juli 2010 ab. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 1C_409/2010 vom 20. Januar 2011 ab, soweit es darauf eintreten konnte.

Mit Urteil vom 6. Juli 2011 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde von X. _____ gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats vom 27. Mai 2010 im Sinne der Erwägungen nicht ein. Aus den Erwägungen (E. 1.5) ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seine Interessen bereits im Rechtsmittelverfahren gegen den am 2. November 2007 aufgelegten Teilzonenplan habe wahrnehmen können. Die im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens erlassenen Pläne vom 29. April 2008 und (in berechtigter Form) vom 7. Mai 2008 (welcher mit dem am 12. Februar 2010 aufgelegten Plan identisch sei), habe das Verwaltungsgericht im Rahmen der gestellten Anträge kantonal letztinstanzlich mit Verwaltungsgerichtsentscheid vom 22. Dezember 2009 geprüft. Der Rechtsmittelweg gegen diesen Entscheid ans Bundesgericht stehe noch offen. Er werde nach einem allfälligen positiven Beschluss über den revidierten Zonenplan durch die Gemeindeversammlung und einer Genehmigung durch den Regierungsrat durch die Neueröffnung des Entscheids vom 22. Dezember 2009 oder durch den Erlass eines neuen Entscheids aufgrund einer inhaltlichen Koordination mit dem Genehmigungsbeschluss förmlich eröffnet. Durch den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid des Gemeinderats vom 27. Mai 2010 werde der Beschwerdeführer nicht zusätzlich oder anders beschwert. Gegenstand der Neuauflage sei lediglich eine Reduktion der Zone für öffentliche Parkanlagen um zwei Drittel der ursprünglich vorgesehenen Fläche, was der Beschwerdeführer nicht beanstandete.

C.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 9. September 2011 beantragt X. _____ im Wesentlichen, der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. Juli 2011 sei aufzuheben und die Sache sei zur Neu Beurteilung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Zudem sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung beizulegen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt (Art. 102 Abs. 1 BGG).

Erwägungen:

1.

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG; BGE 133 II 249 E. 1.1 S. 251).

1.1 Der angefochtene Entscheid betrifft die Revision eines Nutzungsplans im Sinne von Art. 14 ff. RPG (SR 700). Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 ff. BGG; BGE 135 II 22 E. 1.1).

1.2 Der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 lit. a BGG unterliegen Endentscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG). Unter bestimmten Voraussetzungen können Teil-, Vor- und Zwischenentscheide selbstständig angefochten werden (Art. 91-93 BGG). Auf Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide über die Festsetzung von Nutzungsplänen tritt das Bundesgericht grundsätzlich nur ein, wenn ein Genehmigungsentscheid der zuständigen kantonalen Behörde im Sinne von Art. 26 Abs. 1 RPG vorliegt (BGE 135 II 22 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

Die hier umstrittene Zonenplanänderung wurde noch nicht genehmigt. Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid aus, dass sowohl der Beschluss der Gemeindeversammlung über die Planänderung als auch die Genehmigung des Regierungsrats noch ausstünden. Das Verwaltungsgericht prüfe die Angelegenheit soweit nötig nach Vorliegen der genannten Entscheide. Dannzumal könne die Sache mit Beschwerde gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Das vom Verwaltungsgericht in Aussicht gestellte Vorgehen ist mit dem Bundesrecht und der in BGE 135 II 22 publizierten Rechtsprechung vereinbar. Die vorliegende Beschwerde ist verfrüht. Das Bundesgericht kann erst angerufen werden, nachdem der durch die zuständige kantonale Instanz genehmigte Planfestsetzungsbeschluss vom Verwaltungsgericht beurteilt wurde. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Die vorliegende Beschwerde ist somit abzuweisen. Mit diesem Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

2.

Dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 2 BGG). Den in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Behörden ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Gemeinderat Freienbach, der weiteren Beteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer III, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. September 2011

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Haag